

### DAS BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ



We love energy efficiency



### UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 2012/27/EC

#### **Energieeffizienz-Richtlinie**



(Gesetzoebunosakte)

#### RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄI-

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-ausschusses (¹),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2),

øemäß dem ordentlichen Gesetzøebunøsverfahren (3).

- in Erwäouno nachstehender Gründe:
- (1) Die Union steht vor beispiellosen Herausforderungen, die Die Onon stellt vor beispielloser Herausroterungen, die auf die verstärkte Abhängigkeit von Energieimporten, knappe Energieressourcen sowie das Erfordernis, dem Kli-mawandel Einhalt zu gebieten und die Wirtschaftskrise zu überwinden, zurückzuführen sind. Energieeffizienz ist ein wertvolles Instrument, um diese Herausforderungen ein wetvooies instrument, iui diese Iretaustorderungen anzugelen. Sie verbeszert die Verspourgoasischehiet der Union durch die Verringerung des Prinsirenegiese-braucht sowie der Energeienflukten. Sie tragt dazu bei, Treibhausgesemissionen kootenwirksam zu senken und dadurch den Klimawandel abzumldern. Der Umstieg auf eine energeieffizientere Wirtschaft solle auch die Ver-beitung innovatiere terhnologische Solien beschleu-bertung innovatiere terhnologische Solien beschleu-
- (\*) ABI C 24 vom 28.1.2012, S. 134. (\*) ABI C 54 vom 23.2.2012, S. 49. (\*) Sandpunk des Europäischen Parlaments vom 11. September 2012 (noch nicht im Amtblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Öktober 2012.

nigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union verbessern und dadurch das Wirtschaftswachstum fördern und hochwertige Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, die mit Energieeffizienz zusammenhängen,

- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8./9. März. 2007 wurde hervorgehoben, dass die Energie-effizienz in der Union gesteigert werden muss, um das Ziel — nämlich Einsparungen beim Primärenergiever-brauch der Union bis 2020 um 20 % gegenüber den Projektionen — zu erreichen. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 wurde tes Lindpastieri Actes Volin 4, returiat 2011 witte betont, dass das auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juni 2010 vereinbarte, aber derzeit gefährdete Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020 erreicht werden muss. Die Projektionen aus 2007 erga-ben für 2020 einen Primärenergieverbrauch von ben für 2020 einen Primärenergieverbrauch von 1 842 Mio. t RÖE. Bei einer Verringerung um 20 % er-geben sich 1 474 Mio. t RÖE im Jahr 2020; dies entspricht einer Senkung um 368 Mio. t RÖE gegenüber den Projektionen.
- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 wurde das Energieeffizienzziel als eines der vorangigen Ziele der neuen Strategie der Union für Ar-beitsplätze und intelligentes, nachhaltiges und integratives Warbstrum (Strategie Europa 2020) bestägist im Rahmen dieses Prozesses und zur Verwirklichung dieses Ziels auf nationaler Ebene müssen die Miggliedzianen in engem Dialog mit der Kommission nationale Ziele festlegen und in ihren Nationalen Reformprogrammen angeben, wie sie diese erreichen wollen.
- In der Mitteilung der Kommission "Energiestrategie 2020" vom 10. November 2010 wird die Energieeffizienz in den Mittelpunkt der Energiestrategie der Union bis 2020 gestellt und die Erforderlichkeit einer neuen Energieeffizienzstrategie dargelegt, die es allen Mitglied-staaten ermöglichen soll, die Energienutzung vom Wirt-schaftswachstum zu entkoppeln.

#### Energieeffizienzgesetz



#### BUNDESGESETZBLATT EÜD DIE DEDUDI IV ÖSTEDDEICH

| FURD          | IE REPUBLIK OSTERKE           | ICH    |
|---------------|-------------------------------|--------|
| Jahrgang 2014 | Ausgegeben am 11. August 2014 | Teil I |

72. Bundesgesetz: Energieeffizienzpaket des Bundes

(NR: GP XXV RV 182 AB 205 S. 36. BR: 9204 AB 9222 S. 832.)

[CELEX-Nr.: 32009L0028, 32009L0072, 32012L0027]

72. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, erlassen sowie das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

#### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz

Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über

KWK-Punkte gesichert wird

Bundesgesetz, mit dem das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz geändert wird Artikel 4: Bundesgesetz, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird (KWK-Gesetz-Novelle 2014)

Artikel 5: Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden

#### Artikel 1

Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)

#### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeine Bestimmungen

- 8 1. Verfassungsbestimmung
- § 2. Zweck des Gesetzes
- § 3. Umsetzung von Unionsrecht § 4. Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte
- § 5. Begriffsbestimmungen
- § 6. Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan und Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes
- Überprüfung und Planung der Klima- und Energieziele
- § 8. Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem

#### Energieeffizienz bei Unternehmen

- 8 9. Energiemanagement bei Unternehmen
- § 10. Energieeffizienz bei Energielieferanten





### INHALT

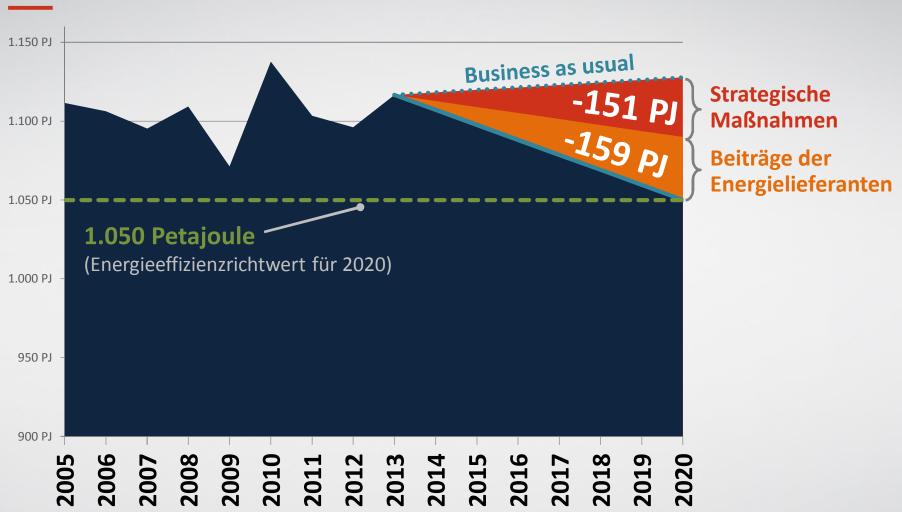
- 1 GESAMTZIELE
- VERPFLICHTUNG FÜR UNTERNEHMEN
- 3 VERPFLICHTUNG FÜR ENERGIELIEFERANTEN
- 4 ENERGIEEFFIZIENZ-MASSNAHMEN
- 5 ENERGIEEFFIZIENZ BEIM BUND
- 6 NATIONALE ENERGIEEFFIZIENZ-MONITORINGSTELLE
- 7 EPILOG



### 1 | Gesamtziele



## **310 PJ SOLLEN BIS 2020** DURCH EFFIZIENZ-MAßNAHMEN EINGESPART WERDEN





# 2 | Verpflichtung für Unternehmen



## VERPFLICHTUNG DER UNTERNEHMEN ABHÄNGIG VON IHRER GRÖSSE

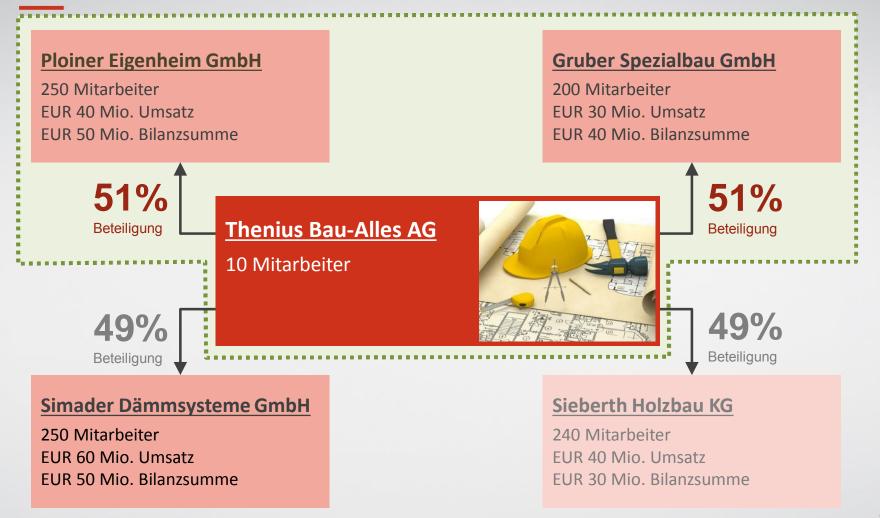
- "groß" = unabhängig vom Energieverbrauch
- Alle Unternehmen, die keine KMUs sind

| Unternehmensgröße | Beschäftigte und                       | Umsatz oder | Bilanzsumme |
|-------------------|--|-------------|-------------|
| Kleine            | Höchstens                              | Höchstens   | Höchstens   |
| Unternehmen       | 49 Beschäftigte                        | EUR 10 Mio. | EUR 10 Mio. |
| Mittlere          | Höchstens                              | Höchstens   | Höchstens   |
| Unternehmen       | 249 Beschäftigte                       | EUR 50 Mio. | EUR 43 Mio. |
| Große             | Unternehmen, die nicht                 |             |             |
| Unternehmen       | kleine oder mittlere Unternehmen sind. |             |             |

- Privatrechtlich organisiert und auf Dauer angelegt
- Bietet Waren und/oder Dienstleistungen gegen Entgelt am Markt an (Gewinnabsicht bzw. -erfolg nicht notwendig)
- Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmen stehen, sind diesem zuzurechnen



# BEISPIELE FÜR DIE "ZURECHNUNG" DER UNTERNEHMENSVERPFLICHTUNG







### VERPFLICHTUNG DER GROSSEN UNTERNEHMEN

#### Implementierung von Energie-/Umweltmanagementsystem (EMS)

- Zertifiziert oder gleichwertig
- Regelmäßiges internes oder externes Energieaudit
- Meldung innerhalb eines Monats an Monitoringstelle (bis Ende Jänner 2015), ob EMS eingeführt wird, dann 10 Monate Zeit für vollständige Umsetzung (bis Ende November 2015)

#### oder

#### Mindestens alle 4 Jahre ein externes Energieaudit

- Durchführung innerhalb von 11 Monaten (bis Ende November 2015)
- Frühere Energieaudits anrechenbar, wenn sie nicht länger als 4 Jahre zurückliegen und den Mindestanforderungen entsprochen haben (definiert in Anhang III)

Einführung des Managementsystems oder Durchführung und Erkenntnisse der Audits dokumentieren und unverzüglich an Monitoringstelle melden (lassen)!

### nicht /erpflichtet

Kleine und mittlere Unternehmen können eine Energieberatung durchführen und dies inklusive Inhalt und Erkenntnisse an Monitoringstelle melden lassen

### QUALITÄTSSTANDARDS FÜR ENERGIEDIENSTLEISTER

Energiedienstleister und Energieberater müssen mindestens nachweisen

- den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt, sowie
- eine mindestens einjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz

#### oder

- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten 5 Jahre und
- über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis erwerben

Auditoren benötigen jeweils zumindest zwei weitere Jahre Praxiserfahrung



# VORSPRUNG DURCH WISSEN SCHULUNGEN DER AEA ACADEMY

- Energiemanagement nach ISO 50001
  - Grundlagen
  - Vertiefung: z.B. Festlegen der energetischen Ausgangbasis, spezifische Energieeffizienz-Kennzahlen, etc.
- Energieaudits nach Energieeffizienzgesetz
  - Gebäude
  - Prozesse
  - Transport
- Qualifizierung von internen Experten als Energieauditor
  - Überprüfung, ob Qualifizierung besteht
  - Maßgeschneiderte Schulungen für interne Auditoren



### 3 | Verpflichtung für Energielieferanten



# WER IST (K)EIN ENERGIELIEFERANT?

#### Natürliche oder juristische Person bzw. eingetragene Gesellschaft

- ► entgeltliche Lieferungen von Energie
- ► an Endenergieverbraucher in Österreich
- unabhängig vom Geschäftssitz
- Energielieferanten, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines Unternehmens stehen, können diesem mit dessen Zustimmung zugerechnet werden.
- Keine Energielieferanten sind
  - Zentrale Beschaffungsstellen für Eigenverbrauch oder nichtöffentliche Belieferung von exklusiven Vertragspartnern auf dem Betriebsgelände
  - Betriebe, die Überschuss-/Abwärme direkt an gewerbliche Letztverbraucher liefern



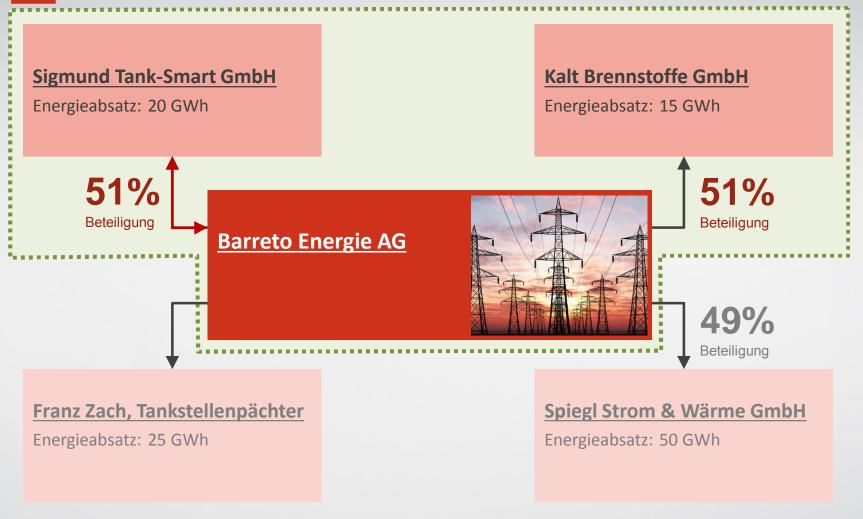
# WELCHE ENERGIELIEFERANTEN SIND AUSGENOMMEN?

Ausgenommen sind Energielieferanten, die...

- im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Endkunden abgesetzt haben und nicht zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens (Lieferanten) stehen
- oder wenn sie zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, wenn der gemeinsame Energieabsatz unter 25 GWh liegt.
- BMWFW kann ab 2016 diese Grenzen im Hinblick auf die Zielerreichung der Energielieferanten anpassen



# BEISPIELE FÜR DIE "ZURECHNUNG" BEI ENERGIELIEFERANTEN





# **ENERGIEEFFIZIENZ-MAßNAHMEN** MÜSSEN JÄHRLICH NACHGEWIESEN WERDEN

#### Energieeffizienz-Maßnahmen im Ausmaß von 0,6%

des vorjährigen Energieabsatzes an Endverbraucher im Inland

▶ bei sich selbst, bei eigenen Kunden oder anderen Verbrauchern

0,6%

40 %

mindestens 40% der Einsparungen bei **Haushalten** (Energieeinsatz im Wohnraum)

Energielieferanten mit mehr als 49 Beschäftigten und Umsatz oder Bilanzsumme über 10 Mio. Euro (= mittlere Unternehmen) müssen **Beratungsstelle für Energieeffizienz, -verbrauch, -kosten und Energiearmut** einrichten.



## WAS HABEN ENERGIELIEFERANTEN LAUT GESETZ UNMITTELBAR ZU TUN?

**Energie- lieferanten** 



Monitoringstelle • bis 14.2.2015 an Monitoringstelle:

Firma, postalische Adresse und die im Vorjahr (2014) abgesetzte Energiemenge [GWh]

Energiemenge 2014 x 0,6 %

= Einsparverpflichtung für 2015

bis 14.2.2016 an Monitoringstelle:

Maßnahmen im Ausmaß der Einsparverpflichtung an Monitoringstelle melden

- auch Energieeffizienzmaßnahmen aus 2014 anrechenbar
- 3 Monate Nachfrist, falls sich Maßnahmen im Nachhinein als nicht anrechenbar herausstellen
- Sinngemäße Fortführung in den Folgejahren



### 4 | Energieeffizienz-Maßnahmen



## WELCHE EFFIZIENZ-MASSNAHMEN SIND GRUNDSÄTZLICH ANRECHENBAR?

#### **Energieeffizienz-Maßnahmen**

0,6%

- Effizienzeffekte gemäß unionsrechtlichen Vorgaben und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben hinausgehend
- Wirkungsdauer bis zumindest Ende 2020 (sonst nur aliquote Anrechnung)
- AEA-Methodendokument bis zur Veröffentlichung von neuen Richtlinien gültig
- Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten sind mit 1,5 zu gewichten
- Anrechnung von Übererfüllung auf Folgejahre zulässig (auf Wunsch des Verpflichteten)
- Bis zu dreimalige Weiterübertragung von Maßnahmen an Dritte zulässig, aber schriftliche Vereinbarung notwendig



## WELCHE EFFIZIENZ-MASSNAHMEN SIND NICHT ANRECHENBAR?

#### **Energieeffizienz-Maßnahmen**

0,6%

- Keine Doppelerfassungen oder Doppelzurechnungen zulässig
- Keine Übertragung / Anrechnung zulässig, wenn
  - Ausschließlich durch Bund oder Länder geförderte strategische Maßnahmen
  - Co-Förderung durch Wohnbauförderung, Umweltförderung oder Sanierungsscheck;
    ansonsten max. anteilige Übertragung mit Zustimmung des Fördergebers
  - Liste der "nicht übertragbaren" Förderprogramme kann über Verordnung erweitert werden
- Ölbrennwertgeräte im Neubau nicht anrechenbar, ab 2018 auch kein Ölkesseltausch







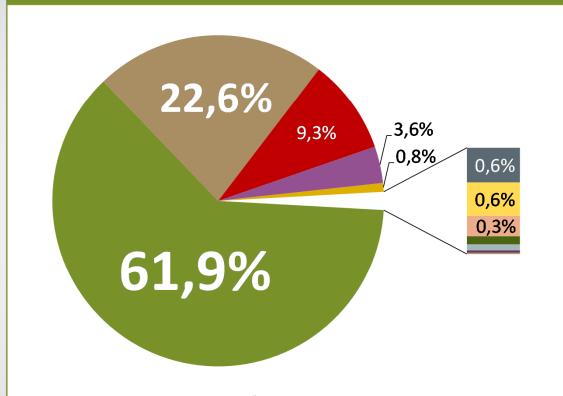




### BISLANG DOMINIEREN MASSNAHMEN BEI GEBÄUDEHÜLLE UND HEIZUNG

### Kalkulatorische Einsparungen (gültig 2016) nach Maßnahmenkategorie in Prozent





- Gebäudehülle
- Wärmebereitstellung
- **■** Fernwärme
- Mobilität
- Beleuchtung
- Wärmeverteilung
- Schwefelfreies Heizöl
- Photovoltaik
- Geräte
- Kühlung und Klimatisierung
- Kraft-Wärme-Kopplung







### BRANCHENVERPFLICHTUNG | AUSSCHREIBUNGEN

# Branchenverpflichtungen

- Kann vom BMWFW mit Energielieferanten, die jährlich weniger als 150 GWh absetzen (Mittel 2010 2012), oder mit deren Verbänden abgeschlossen werden
- Gesamtziel entspricht Summe der individuellen Ziele
- Gesamtziel 2015 oder 2016 nicht erreicht ► Nichterbringung auf Folgejahr verschoben (wenn auch dann nicht erfüllt, gelten für dieses Jahr und bis 2020 individuelle Ziele)
- Bestehende Branchenvereinbarungen bleiben aufrecht
- Verlautbarung der Selbstverpflichtungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung

# Ausschreibungen

- Anstelle des Nachweises von gesetzten Maßnahmen ► Ausschreibung
- Beginn des Verfahrens bis spätestens Ende März des jeweiligen Verpflichtungsjahrs
- Info an Monitoringstelle
- Auch gemeinsam von Lieferanten durchführbar (dann Aufteilungsschlüssel notwendig)
- Ausreichende Bekanntmachung, um Interessenten zu erreichen
- Wenn kein Abschluss binnen 6 Monaten: Ausgleichsbetrag zu entrichten



### AUSGLEICHSBETRAG BEI NICHTERFÜLLUNG DER EINSPARVERPFLICHTUNG



- Anpassung ab 2016 bei Abweichung der Zielerreichung oder wenn weniger als
  2/3 der Maßnahmen direkt gesetzt werden möglich (durch E-Control)
- Mittelverwendung für Investitionsförderung von Ersatzmaßnahmen und für Monitoringstelle



### 5 | Energieeffizienz beim Bund



### **ALLGEMEINE PFLICHTEN**

- Vorbildfunktion
  - Bauprojekte
  - Information der Öffentlichkeit durch Monitoringstelle



- Info für Marktteilnehmer und BürgerInnen
  - Unternehmen/Energielieferanten: über Pflichten, Mechanismen,
    Förderungen, ...
  - Musterverträge für Energiedienstleister/Unternehmen
  - Programme entwickeln, die Audits und Beratung für KMU und Haushalte fördern (Einbindung Länder)
  - Austausch Best-practice zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, EU
  - Generell: Studien, Aufklärung der Bevölkerung, Bewusstseinsbildung



### **ENERGIEEXPERTEN DES BUNDES**

- Mindestens eine fachlich geeignete Person ("Energieexperte")
  - MUSS jede angeführte
    Bundesdienststelle bestellen
  - KANN jede nach Bundesrecht eingerichtete juristische Person oder jedes mehrheitlich im Bundesbesitz stehende Unternehmen bestellen



- Qualitätsanforderungen (analog zu anderen Energieberatern)
- "Energieberater" beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
  - Schnittstellenfunktion zwischen Energieexperten und Monitoringstelle
  - Führung der Energiestatistik und -buchhaltung des Bundes
  - Beratung und Unterstützung im Bereich Energiemanagement,
    Bundescontracting, jährlicher Monitoringbericht je Contracting-Pool (an Monitoringstelle zu übermitteln)
  - Befugnis zur Ausstellung von Energieausweisen für Bundesgebäude



#### **ENERGIEEINSPARUNG DES BUNDES**

- Durchführung von Effizienzmaßnahmen
  - zwischen 2014 und 2020
  - im Bereich der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudeflächen,
  - die im Bundeseigentum sind und von ihm genutzt werden,
  - im Ausmaß von 48,2 GWh
    entspricht Sanierungsrate von 3% (23.500 m2/a)



- Zusätzlich 125 GWh durch BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
- Nutzung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) der Statistik Austria
- Energieausweis für alle Bundesgebäude (nach Zeitplan)
- Niedrigstenergie-Standard für neuerrichtete Bundesgebäude ab 2019
- Bei Erwerb und Anmietung von Gebäuden sind Objekte mit geringem Energieverbrauch bzw. effizienter Haustechnik zu bevorzugen



# 6 | Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle



# WESENTLICHE AUFGABEN DER MONITORINGSTELLE

- Liste der verpflichteten Unternehmen
- Methodenentwicklung
- Datenbank zur Eingabe der Energieeffizienzmaßnahmen
- Bewertung, Überprüfung, Auswertung der Maßnahmen, auch von aus dem Ausgleichsbetrag geförderten Maßnahmen
- Feststellung der individuellen Zielerreichung (bzw. Branchenverpflichtung)
- Register Energiedienstleister, Energieberater u. Auditoren (Mindestanforderungen: Ausbildung, Berufserfahrung)
- Elektronische Plattform für Angebot/Nachfrage Energiedienstleistungen
- Marktbeobachtung, Entwicklung Perspektive über 2020 hinaus
- Workshops, Öffentlichkeitsarbeit, insbes. Vorbildfunktion des Bundes
- Energieeffizienz-Aktionsplan, div. Berichte
- Näheres legen Richtlinien für die Tätigkeit der Monitoringstelle fest



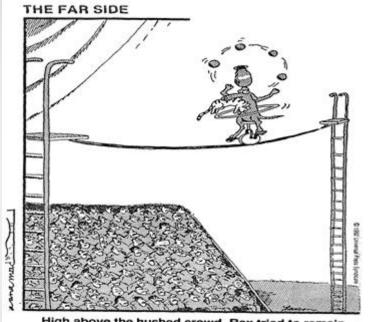
# 7 | Epilog



### CAN YOU TEACH AN OLD DOG NEW TRICKS?

2014

2015?



High above the hushed crowd, Rex tried to remain focused. Still, he couldn't shake one nagging thought: He was an old dog and this was a new trick.



"I was wrong...you can teach an old dog new tricks."



### **KONTAKT**

Prof. Mag. Herbert Lechner Stv.-Geschäftsführer / Wissenschaftlicher Leiter

ÖSTERREICHISCHE ENERGIEAGENTUR AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Mariahilfer Straße 136 | 1150 Vienna | Austria herbert.lechner@energyagency.at | www.energyagency.at